



# Urteil des Europäischen Gerichtshofs für die Bundesrepublik Deutschland: Zwangsbejagung: Das letzte Wort ist noch nicht gesprochen

Die Kleine Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat am 20.01.2011 die Beschwerde eines deutschen Grundstückseigentümers abgewiesen: Die Zwangsmemberschaft in einer Jagdgenossenschaft verstöße nicht gegen die Menschenrechte. Dies bedeutet: Jäger dürfen auch weiterhin auf Privatgrundstücken gegen den Willen der Eigentümer die Jagd ausüben.

Rechtsanwalt Günter Herrmann aus Stutensee/Baden-Württemberg ist Eigentümer zweier Waldgrundstücke in Rheinland-Pfalz. Dadurch ist er automatisch Mitglied in einer Jagdgenossenschaft - gegen seinen Willen und ohne Möglichkeit, aus der Jagdgenossenschaft auszutreten. Hiergegen hat er vor den deutschen Verwaltungsgerichten und vor dem Bundesverfassungsgericht erfolglos geklagt, so dass er im Jahr 2007 den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anrief. Denn der Tier- und Naturfreund kann es nicht mit seinem Gewissen vereinbaren, dass Jäger sein Grundstück gegen seinen Willen betreten, um dort Tiere zu töten.

In seiner Beschwerde rügte er die Verletzung der in der Menschenrechtskonvention garantierten Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit), Artikel 11 (Vereinigungsfreiheit), Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) und des Artikel 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 (Schutz des Eigentums).



»Keine Jagd auf meinem Grundstück!«

**Gelten in Deutschland  
andere Menschenrechte  
als in Luxemburg oder  
Frankreich?**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wies die Beschwerde des deutschen Grundstückseigentümers ab - obwohl er bereits 1999 im Fall einer Klage gegen Frankreich und ebenso 2007 im Fall einer Klage gegen Luxemburg entschieden hatte, dass die zwangsweise Mitgliedschaft von Grundstückseigentümern in Jagdgenossenschaften gegen die Menschenrechte verstößt. Wie kann es sein, dass in Deutschland anderes Recht gelten soll als in Frankreich oder Luxemburg? Warum ist die

Zwangsmemberschaft in Jagdgenossenschaften in Frankreich und Luxemburg ein Verstoß gegen die Menschenrechte - und in Deutschland nicht?

Rechtsanwalt Dominik Storr, der mehrere deutsche Grundstückseigentümer vertritt, erklärt: »Dieses Urteil führt zu dem paradoxen Ergebnis, dass auf der einen Seite der Grenzen zu Frankreich und Luxemburg, nämlich in Deutschland, die Menschenrechte von Grundstückseigentümern angeblich nicht verletzt werden und auf den anderen Seiten der Grenzen, nämlich in Frankreich und Luxemburg, die Menschenrechte verletzt werden. Dies ist eine absolut widersprüchliche Entscheidung, die jedweder Logik entbehrt, denn der Sachverhalt ist identisch. Offenbar war der Druck der deutschen Lobby einfach zu groß.«



Bild: www.vogelschutz-komitee.de

»Propriété privée: Chasse interdite!« (Privateigentum: Jagen verboten!) - Wie kann es sein, dass die Zwangsgliedschaft in Jagdgenossenschaften in Frankreich und Luxemburg ein Verstoß gegen die Menschenrechte ist - und in Deutschland nicht?

### Denkbar knappe Entscheidung

Die Entscheidung der Kleinen Kammer des Gerichtshofs gegen die Beschwerde des deutschen Grundstücksbesitzers ist mit 3:4 Richterstimmen denkbar ausgefallen - und sie steht im krassen Widerspruch zu den beiden bisher ergangenen Entscheidungen zulasten von Frankreich (Entscheidung der Großen Kammer mit 16:1 Richterstimmen für den Grundstücksbesitzer) und Luxemburg (Entscheidung der Kleinen Kammer mit 7:0 Richterstimmen). Warum dieser Sinneswandel?

Die Kleine Kammer des Europäischen Gerichtshofs argumentierte ausgerechnet mit Artikel 20a Grundgesetz: »Der Staat schützt... die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere...« - Hier stützt der logisch denkende Leser: Wie bitte? Wenn Jäger auf dem Grundstück von Tierschützern gegen deren Willen Tiere tot schießen und Fallen aufstellen, so ist dieses Tun der Hobbyjäger ein Beitrag zu Natur- und Tierschutz?

Rechtsanwalt Dominik Storr bringt es auf den Punkt: »Ich muss jetzt meinen Mandanten erklären, dass es der Artenvielfalt und dem Naturschutz (Art. 20 a GG) dient, wenn Jäger das Grundstück betreten, um dort Hasen und Füchse zu erschießen. Im Umkehrschluss heißt das: Wenn diese Hasen und Füchse nicht erschossen werden würden, so würden die Artenvielfalt, das Klima und unsere gesamten Lebensgrundlagen zerstört werden.«

Wissenschaftler, Ökologen und Biologen weisen seit Jahren darauf hin, dass die Jagd für das ökologische Gleichgewicht keineswegs erforderlich ist - auch nicht in der so genannten Kulturlandschaft. Ragnar Kinzelbach, Zoologe an der Universität Rostock, ist überzeugt: »Die Jagd ist überflüssig. Wenn man sie einstellt, regulieren sich die Bestände von allein.« (Süddeutsche Zeitung, 28.01.2009)

### Das letzte Wort ist noch nicht gesprochen

Der deutsche Beschwerdeführer wird nun die Große Kammer beim Europäischen Gerichtshof anrufen und auf die widersprüchliche Rechtsprechung der Kleinen Kammern hinweisen. Das letzte Wort ist somit noch lange nicht gesprochen.

#### Wird auch Ihr Grundstück zwangsbejagt?

Informationen: Arbeitskreis humaner Tierschutz e.V.  
Roland Dunkel · Linnenstraße 5 A · 97723 Oberthulba  
e-mail: ak-tierschutz@online.de  
www.arbeitskreis-tierschutz.de  
www.zwangsbegabung-ade.de

## Ein langer Weg durch die Instanzen

Bereits im Frühjahr 2003 stellte Rechtsanwalt Günter Herrmann einen Antrag auf Austritt aus der Jagdgenossenschaft. Der Grundstückseigentümer wollte nicht länger dulden, dass sein Grund und Boden gegen seinen Willen bejagt wird. Die zuständige Kreisverwaltung Trier-Saarburg lehnte den Antrag auf Austritt aus der Jagdgenossenschaft am 2.6.2003 ab. Diese ablehnende Entscheidung wurde von dem Verwaltungsgericht Trier mit Urteil vom 14.01.2004 bestätigt.

Der unfreiwillige Jagdgenosse legte Berufung beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz ein und verlor am 13.07.2004 auch dort. Diese ablehnende Entscheidung bestätigte das Bundesverwaltungsgericht am 14.04.2005. Das Bundesverfassungsgericht nahm die daraufhin eingelegte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an und begründete dies im Wesentlichen so wie die Gerichte zuvor.

Daraufhin legte der Grundstückseigentümer im April 2007 Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg ein. Im Frühjahr 2010 nahm der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Beschwerde des unfreiwilligen Jagdgenossen aus Deutschland an. Am 20.01.2011 veröffentlichte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seine Entscheidung (Herrmann v. Germany - no. 9300/07) und lehnte die Beschwerde ab. Das Urteil ist noch nicht endgültig: Innerhalb von drei Monaten kann der Grundstückseigentümer die Große Kammer beim Europäischen Gerichtshof anrufen.

**Immer mehr Grundstückseigentümer wehren sich daegenen, dass Jäger ihr Grundstück gegen ihren Willen betreten, um dort Tiere zu töten.**

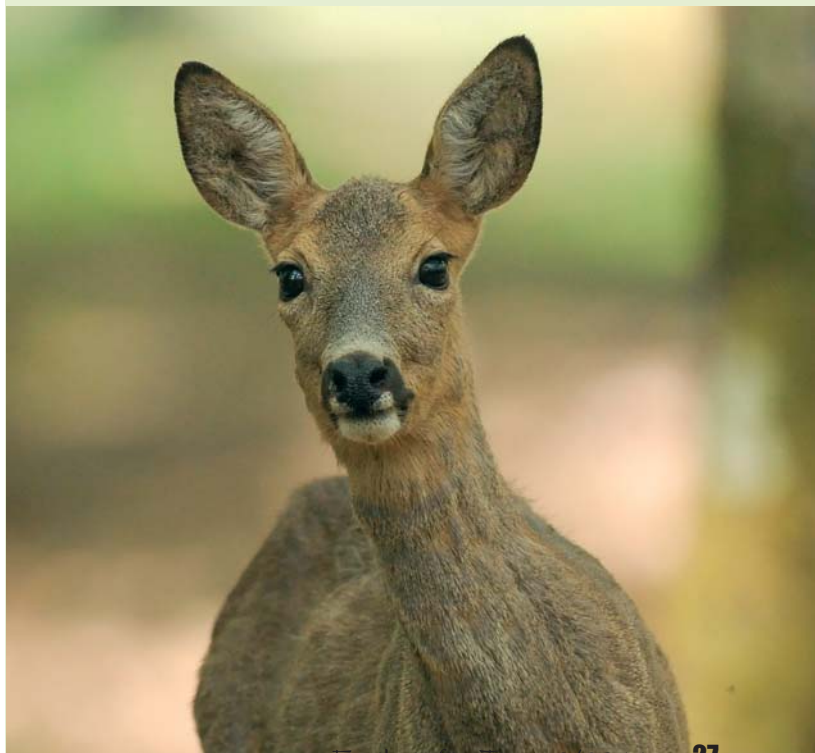


Bild: Wojciech Nowak · Fotolia.com